

CH_VB 93.3414 vom 7. März 1994

Bundesverwaltung, 1994-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3414

FR: CH_VB 93.3414 du 7 mars 1994

IT: CH_VB 93.3414 del 7 marzo 1994

Erwägungen

E. 7

März 1994 105 Motion Bisig Meine Universität ist im Bereiche der Grundausbildung am Rande des Möglichen, und es ist ganz klar, dass nun die Qualität am Sinken ist - das muss man offen sagen. Die Universitäten in der Schweiz werden schlechter; es gilt deshalb, im Medizinstudium, wie im übrigen auch in anderen Studienrichtungen, Massnahmen zu ergreifen. In diesem Sinne bin ich froh um die Entgegennahme als Postulat und schliesse mich dem an. Überwiesen als Postulat-Transmis comme postulat #ST# 93.3119 Motion Bisig Einführung von nationalen Kostenindizes für die wichtigsten Bauwerksarten Pour l'adoption d'indices nationaux des coûts des principaux types de construction Wortlaut der Motion vom 17. März 1993 Der Zürcher Wohnbaukostenindex, den das Statistische Amt der Stadt Zürich jeweils auf den 1. April und den 1. Oktober berechnet, ist eine Richtzahl für die Erstellungskosten von Mehrfamilienhäusern, die nach Bauart, Ausstattung und Lage den jeweiligen Indexhäusern entsprechen. Als reine Preisindexziffer gibt er die preislichen Veränderungen der beim Bau von Indexhäusern verwendeten Materialien und erbrachten Leistungen wieder. Bekannt sind auch die Wohnbaukostenindizes von Bern, Genf und Luzern. Für die Indexberechnung existieren keine allgemeingültigen Regeln, die Berechnungsbasis ist daher unterschiedlich. Ausgehend von der Feststellung, dass der Wohnbaukostenindex volkswirtschaftlich sehr bedeutungsvoll ist und dass für die Aktualisierung von Erfahrungswerten keine anderen Zahlen zur Verfügung stehen, ist ein Handlungsbedarf des Bundes gegeben. Vor allem kann nicht befriedigen, dass der Wohnbaukostenindex auch für Bauwerksarten angewendet wird, die mit der Kostenentwicklung im Wohnungsbau wenig zu tun haben, wie Verwaltungsbauten, Schulbauten, Gewerbe- und Industriebauten oder Infrastrukturanlagen. Allein die automatische Aufrechnung der Teuerung ab dem Datum des Kostenvoranschlages schafft Reserven, die nicht zwingend gerechtfertigt sind, die aber in den allermeisten Fällen ausgeschöpft werden. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, Kostenindizes für die wichtigsten Bauwerksarten zu ermitteln, die der jeweiligen Kostenentwicklung gerecht werden. Vor allem sind dabei Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen. Texte de la motion du 17 mars 1993 L'indice du coût de la construction de logements que le Service de la statistique de la Ville de Zurich calcule pour le 1 er avril et pour le 1 er octobre de chaque année sert à calculer le coût de la construction d'immeubles d'habitation, pour autant qu'ils aient été construits et aménagés de la même manière que les immeubles ayant servi de référence et qu'ils soient situés à des endroits comparables. Pur indice de prix, il reflète les fluctuations auxquelles sont soumis les prix des matériaux utilisés et le coût du travail fourni. A côté de l'indice de Zurich, on trouve encore l'indice de la Ville de Berne, celui de la Ville de Genève, enfin celui de la Ville de Lucerne, mais en l'absence de règles valant pour tous, aucun d'eux n'est calculé de la même façon. La Confédération doit agir, car il faut bien constater que l'indice du coût de la construction de

logements a une importance économique de premier ordre et qu'on ne dispose d'aucun autre chiffre pour actualiser ceux qu'on connaît. On regrettera notamment que cet indice soit aussi utilisé dans le cas des bâtiments dont l'évolution des coûts n'a pratiquement rien à voir avec l'évolution des coûts des logements, cas des bâtiments administratifs, des bâtiments scolaires, des bâtiments commerciaux, des bâtiments industriels ou des autres infra-structures. Ajouter automatiquement le renchérissement à compter de la date d'établissement d'un devis crée des réserves qui ne sont pas toujours justifiées, mais qui sont le plus souvent épuisées. Je charge donc le Conseil fédéral de faire calculer un indice des coûts pour chacun des principaux types de construction, indice qui tiendra compte de l'évolution des prix de chacun d'eux. Il considérera aussi et surtout les constructions des collectivités publiques. Mitunterzeichner - Cosignataires: Beerli, Bloetzer, Büttiker, Frick, Gemperli, Iten Andréas, Rhinow, Ruesch, Schiesser, Uhlmann, Weber Monika, Zimmerli (12) Bisig Hans (R, SZ): Es ist mir bewusst, dass ich dem Bundesrat mit meiner Motion eine harte NUSS zum Knacken gebe. Wäre die Problemlösung einfach, hätte er zweifellos schon lange eine Lösung angeboten und nicht auf meine Aufforderung dazu gewartet. Die landesweiten jährlichen Bauinvestitionen bewegen sich in der Grössenordnung von 55 Milliarden Franken. Gut 30 Prozent davon oder eben rund 18 Milliarden Franken werden von der öffentlichen Hand, also von Bund, Kantonen, Bezirken und Gemeinden, in Auftrag gegeben. Die Kredite dafür werden aufgrund von Kostenvoranschlägen erteilt, die der Teuerung angepasst werden. Erst nach Vorliegen der Offerten ist die Teuerung ausgewiesen. Vorher muss der Baukostenindex, also ein Schätzwert, zu Hilfe gezogen werden. Baukostenindizes existieren aber nur für die Wohnbauten. Am meisten angewendet wird wohl der Zürcher Baukostenindex. Dieser ist eine Richtzahl, die nach Bauart, Ausstattung und Lage aufgrund von festgelegten Indexhäusern ermittelt wird. Die Indexhäuser sind bekannt. Die dafür eingeholten Offerten unterstehen also kaum dem sonst üblichen Konkurrenzdruck. Es muss angenommen werden, dass die so ermittelten Kosten in der Regel tendenziell zu hoch ausfallen. Die öffentliche Hand tritt nur in den allerseltensten Fällen im Wohnungsbau auf. Selbst im Hochbau beträgt der Anteil der Öffentlichkeit lediglich einen Siebentel der totalen Bauinvestitionen. Ganz anders sieht es im Tiefbau aus. Dieser lebt weitgehend von den Staatsaufträgen. Einen Tiefbaukostenindex gibt es aber nicht. Es ist nicht einzusehen, warum eine Strasse, warum Kunstbauten wie z. B. Brücken, aber auch Verwaltungs- und Bildungsbauten teurer gebaut werden sollen, wenn beispielsweise die Kosten für Küchen, für Badezimmer oder für Cheminées anziehen. Es ist wohl wenig realistisch, anzunehmen, dass ein bewilligter Kostenrahmen nicht ausgeschöpft würde. Es gibt auch keinen objektiven Grund, dies nicht zu tun. Bei jedem Bauvorhaben gibt es nachträgliche Wünsche und Verbesserungen, für die dann eine solche Reserveposition erhalten muss. Wenn nun der Kostenindex nur um ein Prozent von der Realität abweicht, werden vom Bund, den Kantonen und Gemeinden jährlich 180 Millionen Franken zuviel ausgegeben. In Wirklichkeit dürfte es aber einiges mehr sein. Diese Voraussetzungen sind in einer Zeit des knappen Geldes der öffentlichen Hand kaum länger tragbar. Sie schaden auch einer seriösen Auftragsabwicklung. Den Verantwortlichen ist diese unbefriedigende Situation schon lange bekannt. Aus für mich nicht klar erkennbaren Gründen geschah aber bis heute nichts. Bereits 1978 wurde im Zusammenhang mit der Nachfinanzierung des Furkatunnels von der zuständigen Kommission des Nationalrates ein Postulat eingereicht und in der Folge überwiesen, mit dem die Einführung eines Instrumentes zur einheitlichen Berechnung der Teuerung im Tiefbau verlangt wurde, die in der Zeit zwischen Verabschiedung der Botschaft und Vergebung der Bauarbeiten

entsteht. Mit der Prüfung dieser Forderung hat das Amt für Bundesbauten (AFB) die Konferenz der Bauorgane des Bundes beauftragt, die ihrerseits un-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Plattner Sozialjahr statt Numerus clausus Motion Plattner Pour une période de travail social en lieu et place du numerus clausus In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1994 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 05 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.3414 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 07.03.1994 - 17:15 Date Data Seite 103-105 Page Pagina Ref. No 20 024 006 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.